



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz und Gesundheit

Reform der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung - JAVO)

1. Wer wurde bei der Erstellung des Entwurfs der JAVO beteiligt?

Antwort:

Bei der Erstellung des Entwurfs der JAVO-Novelle wurden von Beginn an die Geschäftsbereiche der Justiz durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesobergerichte, der Generalstaatsanwalt, die Rechtsanwaltskammer, die Verbände (Neue Richtervereinigung und Schleswig-Holsteinischer Richterverband), der Referendarrat, die Fakultät, das Justizprüfungsamt (JPA) und die Fachschaft Jura beteiligt.

Erstmals wurde dem oben genannten Adressatenkreis am 17. Juni 2019 die Notwendigkeit der Änderung der JAVO im Hinblick auf die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung (KoA) zum Pflichtstoffkatalog im Rahmen eines vorgelagerten Anhörungsverfahrens angekündigt. Unter detaillierter Benennung des Pflichtstoffes wurde die Darstellungsweise in Tabellenform als Anhang zu der Verordnung vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde der Fakultät und dem JPA zuvor am 29. Mai 2019 in einem Gespräch vorgestellt. Ein gesondertes

Gespräch wurde am 25. März 2020 mit der Fachschaft geführt. Es folgte ein weiteres vorgelagertes Anhörungsverfahren am 14. Juni 2021, insbesondere zu der Einführung einer zusätzlichen Aufsichtsarbeit aus dem Strafrecht, welches sich an den oben genannten Adressatenkreis richtete. Dem am 3. April 2023 in das abschließende Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gegebenen Entwurf ist zudem eine Vorstellung im Studienausschuss vorangegangen.

2. Wurden Anregungen und Bedenken der Studierenden bei der Erstellung des Kabinettsentwurfes berücksichtigt? Wenn ja, welche und an welchen Stellen flossen diese in den Entwurf ein?

Antwort:

Der Kabinettsentwurf wird derzeit erarbeitet. Die im regulären Anhörungs- und Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit gesichtet und sämtliche Änderungsanregungen geprüft. Auch die Studierenden, vertreten durch die Fachschaft Jura, haben zu dem vorliegenden Entwurf Stellung genommen. Eine Gesamtauswertung steht noch aus. Allerdings hat die Fachschaft Jura regelmäßig von den im Vorverfahren eingeräumten Möglichkeiten zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Der vorgeschlagene Prüfungsstoffkatalog mit den geplanten Änderungen und der neuen Darstellungsweise sowie der umfassenden Konkretisierung des Pflichtstoffs wurde in einer ersten Stellungnahme der Fachschaft Jura vom 15. November 2019 ausdrücklich begrüßt.

Der Vorschlag zu einer zweiten Aufsichtsarbeit aus dem Strafrecht im durch das JPA gesteuerten Wechsel mit einer Aufsichtsarbeit aus dem Zivilrecht (sogenanntes Wahlklausuren-Modell) wurde mit Stellungnahme vom 7. August 2021 durch die Fachschaft unter Hinweis auf den zusätzlichen Stress wegen der Unsicherheit, ob Zivilrecht oder Strafrecht geprüft werde, abgelehnt. Auch eine Bekanntgabe des Rechtsgebietes zum Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung könne diesen Stress nicht mildern, so die Aussage der Fachschaft. Da die Fachschaft jedoch grundsätzlich die Einschätzung, dass die Durchschnittsnoten im Strafrechtsexamen ein Zeichen für das Defizit der Examenskandidatinnen und -kandidaten in diesem Bereich sind, teilte, was sie in der genannten Stellungnahme deutlich machte, ist ein aus fachlicher Sicht weniger belastendes Modell mit der generell zusätzlichen Aufsichtsarbeit gewählt worden. Mit diesem Modell besteht die Sicherheit von Beginn an, wann welches Rechtsgebiet geprüft wird, wobei der Lernstoff dadurch nicht erweitert wird, gleichzeitig aber das Risiko des Blockversagens im Strafrecht verringert wird.

Die Anregungen der Fachschaft zu § 22 JAVO (Erweiterung der Möglichkeit zur Leistungsnachweiserbringung während beantragter „Freisemesterzeiten“ für bestimmte Personengruppen) wird im Rahmen der Erstellung der Kabinettsvorlage überprüft. Gleiches gilt für die Regelung zum Ruhetag. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben die Entscheidung der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der Vorsitzenden der Landesjustizprüfungsämter und Justizprüfungsämter zur Streichung der zusätzlichen Ruhetage im schriftlichen Teil der juristischen Staatsprüfungen auf der Justizministerkonferenz im Mai 2023 er-

örtert und die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Vorsitzenden der Landesjustizprüfungsämter und Justizprüfungsämter, beauftragt, nochmals zu beraten, wie der Tauschring auch bei unterschiedlicher Ruhetagsregelung aufrechterhalten werden könnte.

3. Wie hoch ist die jährliche Kostenersparnis durch die mögliche Streichung des Ruhetags zwischen den Aufsichtsarbeiten in der Ersten Juristischen Staatsprüfung und wie setzt sich diese Ersparnis konkret zusammen?

Antwort:

Für Schleswig-Holstein sind derzeit die eigenen Kosten für die Streichung eines Ruhetages im Hinblick auf die Kosten der Prüfungen eher nebensächlich. Durch die Streichung des Ruhetages nach zwei Prüfungstagen, würden lediglich die Raummietkosten in Höhe von ein paar hundert Euro jährlich eingespart werden, wobei durch die Einlegung eines Ruhetages nach der dritten Klausur im 3-3-1- bzw. 1-3-3-Modell eine Einsparung gar nicht erfolgen würde.

Relevanter ist das Einsparungspotential durch den Verbleib im sogenannten Klausurenring mit den anderen Bundesländern, der nur bei einheitlicher Prüfungsgestaltung möglich ist. Innerhalb dieser Klausurenringe werden länderübergreifend zum selben Zeitpunkt dieselben Aufsichtsarbeiten geschrieben, wodurch Ressourcen bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben erspart werden. Das JPA verfügt nicht, wie die größeren Prüfungsämter anderer Bundesländer, über eigene Stellen für sogenannte Klausurenreferentinnen oder Klausurenreferenten, deren Aufgabe die Erstellung von Examensarbeiten ist. Daher ist das hiesige JPA auf die Zulieferung aus den anderen Bundesländern angewiesen. Für Schleswig-Holstein ist es daher von höchster Wichtigkeit, gemeinsam mit den großen am Klausurenring beteiligten Ländern (insbesondere Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Hessen), eine Einigung zu finden, so dass mit diesen Ländern weiterhin gleichzeitig dieselben Aufsichtsarbeiten geschrieben werden können und ein Austausch der Aufgaben auch zukünftig möglich ist. Die Klausurenringe stärken den Harmonisierungsgedanken. Durch sie wird eine weitgehend bundeseinheitliche Homogenität der Prüfungsanforderungen unterstützt und die Prüfungsämter zur Eigenkontrolle bei Inhalt und Umfang der Prüfungsaufgaben angehalten. Gleichzeitig wird die Chancengleichheit für die Absolventinnen und Absolventen durch länderübergreifend gleiche Prüfungsinhalte erhöht.

Die Streichung des Ruhetages erfolgte jedoch gerade auf Verlangen der großen Landesjustizprüfungsämter, da die zusätzlichen Ruhetage höhere Kosten für die Anmietung der Prüfungsräume und – im Falle der elektronischen Anfertigung der Klausuren – die Bereitstellung der Technik und des Supportpersonals verursachen. Die konkrete Höhe der Mehrbelastung durch den Ruhetag divergiert je nach Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, da Hardware/Software bei eKlausuren, Personal und Räumlichkeiten an einem Ruhetag ungenutzt bleiben. Allein für die Raummiete sind in den größeren Bundesländern 3.500 Euro bis 11.500 Euro pro Tag und Prüfungsraum/Halle anzusetzen (so etwa das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg in seiner Antwort vom 14. Februar 2023 auf eine Anfrage des Landtages (Drucksache 17-3990)).

4. Zur Begründung der Einführung einer zusätzlichen Aufsichtsarbeit im Strafrecht bezieht sich die Landesregierung auf die Durchschnittswerte der Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten im Strafrecht des staatlichen Pflichtteils in den Jahren 2017 bis 2021 und vergleicht diese Werte mit den entsprechenden Durchschnittswerten der Ergebnisse aus Sachsen-Anhalt, wo diese zusätzliche Aufsichtsarbeit bereits zur Pflichtprüfung gehört.

Hat die Landesregierung neben dem Vergleich der Durchschnittsnoten der Aufsichtsarbeiten noch andere Parameter, z.B. räumliche und sachliche Studienbedingungen, Anzahl der Lehrveranstaltungen, spezielle Angebote der Hochschule zur Examensvorbereitung oder Ausstattung der entsprechenden Lehrstühle an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Vergleich zur Christian-Albrechts-Universität herangezogen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Mitbedacht wurde, dass Sachsen-Anhalt ähnliche Voraussetzungen an seiner juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat, wie sie an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der CAU zu Kiel zu finden sind. Betrachtet wurden dabei die Anzahl der Lehrstühle im Strafrecht, die Studierendenzahlen und Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger, das Angebot eines Examenklausurenkurses, das Angebot eines Examensvorbereitungskurses ähnlich dem an der Fakultät angebotenen Wiederholungs- und Vertiefungskurs sowie die Anzahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

5. Im Koalitionsvertrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen wurde Folgendes zur Reform der Juristenausbildung vereinbart:

„Wir werden die Überarbeitung der Juristenausbildungsverordnung aufgrund der Reformierung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) dazu nutzen, den Pflichtfachstoff zu überprüfen und zu modernisieren. Dabei ist eine Überfrachtung des Ausbildungsstoffes unbedingt zu vermeiden, um keine zusätzlichen Belastungen für die Studierenden zu schaffen. In diesem Zusammenhang prüfen wir auch die Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses. Eine Harmonisierung mit den anderen Ländern streben wir an.“¹

An welcher Stelle sind diese Ziele, insbesondere die Vermeidung einer Überfrachtung des Ausbildungsstoffes und die Harmonisierung mit anderen Bundesländern in die Neufassung der JAVO eingeflossen?

Antwort:

¹ Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2022-2027) zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Schleswig-Holstein und Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein v. 22.06.2022, Zeile. 3905 – 3910.

Unter Berücksichtigung der genannten Ziele aus dem Koalitionsvertrag mit Blick auf die Harmonisierung des Prüfungsstoffes in den Ländern wurde der Prüfungstoffkatalog im JAVO-Entwurf erarbeitet.

Der in der Anlage zu § 3 Absatz 3 JAVO-Entwurf angegebene Bestandteil des Pflichtstoffes wurde durch den KoA nach umfassender Überprüfung und Modernisierung empfohlen.

Im Bericht des KoA „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten“ vom November 2017 heißt es dazu: „Für jedes einzelne (Teil-)Rechtsgebiet empfahl der Koordinierungsausschuss entweder die uneingeschränkte oder eine eingeschränkte oder keine Aufnahme in den Prüfungskanon der staatlichen Prüfungen. Im Ergebnis wurden sowohl eine Harmonisierung der gültigen Pflichtstoffkataloge als auch eine Begrenzung des Pflichtstoffs vorgeschlagen.“ Die Auswahl des Prüfungsstoffs wurde dabei maßgeblich an der Eignung der jeweiligen Stoffgebiete für exemplarisches und methodisches Lehren und Lernen ausgerichtet.

Im „Teilbericht: Harmonisierung und Begrenzung des Pflichtstoffs“ heißt es auf S. 7 dazu: „Die Umsetzung dieses Pflichtstoffkatalogs in den Landesausbildungsgesetzen und -ordnungen wäre geeignet, den Stoff für die staatlichen Prüfungen sehr weitgehend zu vereinheitlichen und damit die Transparenz und Rechtssicherheit für die Studierenden zu erhöhen und ihre Mobilität zu fördern. Im Interesse einer stärker methodisch und systematisch ausgerichteten Ausbildung sieht der Katalog auch eine insgesamt deutliche Reduzierung der Stoffmenge vor.“

Dass nun der Pflichtstoffkatalog als Anlage zu § 3 JAVO-Entwurf auf den ersten Blick „länger“ erscheint, ist dem Umstand geschuldet, dass der Stoff dezidiert als bislang in § 3 Absatz 3 JAVO aufgeschlüsselt ist. Es werden die konkreten Gesetze, Abschnitte und Titel, teilweise unter Angabe der einzelnen Paragraphen genannt, die Inhalt des Prüfungsstoffes sein sollen, oder auch ausgenommen sind, wobei differenziert wird, ob der Stoff „ohne Beschränkung“ oder nur „im Überblick“ relevant ist.

Im Gegensatz zu einigen anderen Landesprüfungsordnungen hatte Schleswig-Holstein schon in der Vergangenheit einen eher begrenzten Prüfungstoffkatalog. Allerdings ist eine Abgrenzung in Einzelfällen durch teilweise allgemeine Formulierungen im § 3 Absatz 3 JAVO schwierig, so dass die bisherigen Formulierungen größeren Spielraum für die Ausdehnung des Stoffes bieten.

Für die vorgenommene Begrenzung – entweder durch eine Beschränkung in der Breite, durch Ausschluss einzelner Stoffgebiete, oder in der Tiefe, durch Begrenzung des verlangten Detailwissens – im JAVO-Entwurf verglichen mit der bisherigen Regelung sollen folgende Beispiele genannt werden:

- Das Stiftungsrecht ist gestrichen worden.
- Im Familienrecht sind die Bereiche klarer bezeichnet worden, so dass z.B. das Unterhaltsrecht auch nicht mehr im Überblick zum Pflichtstoff gehört.
- Im Handelsrecht wird auf einen Überblick zum Kontokorrent und kaufmännische Orderpapiere verzichtet.
- Begrenzt wurde der Pflichtstoff zum GmbHG.
- Herausgenommen wurde das Recht der Aktiengesellschaft, welche aufgrund der offenen Formulierung des § 3 Ziff. 3 JAVO bislang Pflichtstoff im Überblick war.
- Das kollektive Arbeitsrecht ist nun ausdrücklich nicht mehr Teil des Pflichtstoffes.

- Im Besonderen Teil des StGB sieht der Entwurf eine beträchtliche Verringerung des potentiellen Prüfungsstoffs vor, da zahlreiche Gesetzesabschnitte nicht mehr insgesamt, sondern nur noch in ihren zentralen Bestimmungen prüfungsrelevant sein sollen (6./7./10./16./18./21.22./23. Abschnitt des Besonderen Teils).
- Der 15. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB, der bisher vollständig zum Prüfungsstoff gehörte, sowie der 11. und 29. Abschnitt, die bisher im Überblick Prüfungsstoff waren, sind gestrichen worden.
- Das Verwaltungsprozessrecht ist nur noch „im Überblick“ gefordert.

Auch wenn aufgrund der notwendigen Modernisierung Teilbereiche zum Pflichtstoff hinzugekommen sind, um die juristische Ausbildung in Schleswig-Holstein den Empfehlungen zur Harmonisierung anzupassen, ist mit der Streichung einzelner Teile und Begrenzung in der Tiefe eine Überfrachtung des Ausbildungsstoffes vermieden worden.

6. Wie ist der Sachstand der Einführung eines integrierten Bachelorabschlusses?

Antwort:

Die Einführung eines (integrierten) Bachelorabschlusses als rein universitärer Abschluss unterliegt der Souveränität der Universitäten. Das Justizministerium hat allerdings den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 10. November 2022² zum Anlass genommen und das Gespräch mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Einführung eines (integrierten) Bachelor-Abschlusses gesucht. Seitens der Fakultät wurde darauf hingewiesen, dass ein Diskussionsprozess angestoßen sei, über dessen Ausgang das Justizministerium unterrichtet werde.

7. Ist der Landesregierung bekannt, in wie vielen Fällen sich innerhalb eines Jahres die Benotung der Aufsichtsarbeiten von Erstgutachten und Zweitgutachten um mehr als drei Punkte unterscheiden? Wie wird in diesen Fällen zur Festlegung einer objektiv begründbaren Note verfahren?

Antwort:

Für die Fälle des Auseinanderfallens der Benotungen nach Erst- und

² Nach dem Beschluss vom 10. November 2022 ist es den Justizministerinnen und Justizministern ein wichtiges Anliegen, die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums weiter zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird auf verschiedenen Ebenen die Einführung eines integrierten „Bachelor of Laws“-Abschlusses (LL.B.) diskutiert. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darin einig, dass ein integrierter „Bachelor of Laws“-Abschluss keinen Ersatz für die juristischen Staatsprüfungen darstellen darf. Die juristischen Staatsprüfungen prägen und sichern die Qualität der Juristenausbildung in Deutschland und müssen als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt unangetastet fortbestehen. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Koordinierungsausschuss Juristenausbildung, die Thematik eines integrierten „Bachelor of Laws“-Abschlusses zum Gegenstand seiner Beratungen und eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches zu machen und dabei insbesondere die unterschiedlichen Ausgestaltungen in den Blick zu nehmen. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Vorsitzland, die Kultusministerkonferenz über diesen Beschluss zu informieren.

Zweitgutachten um mehr als drei Punkte ist das Verfahren gem. § 13 Absatz 3 JAVO vorgesehen. Danach versuchen die Prüferinnen oder Prüfer zunächst, ihre Bewertungen mindestens auf drei Punkte anzunähern. Gelingt dies nicht, wird die Aufsichtsarbeit zusätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person aus dem Kreis der mit dem jeweiligen Fach besonders vertrauten Mitglieder des Justizprüfungsamtes beurteilt. Entscheidet dieses Mitglied des Justizprüfungsamtes sich für eine von zwei Punktzahlen, gilt diese. Weichen alle Punktzahlen um nicht mehr als sechs Punkte voneinander ab, gilt die mittlere von ihnen. Bei größeren Abweichungen wird die Punktzahl in einer mündlichen Beratung aller Mitglieder, die die jeweilige Aufsichtsarbeit beurteilt haben, mit Stimmenmehrheit festgesetzt. § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.

Die Regelungen sind im Entwurf zur JAVO-Novelle übernommen worden. Die Fälle, in denen sich die Benotung der Aufsichtsarbeiten von Erstgutachten und Zweitgutachten um mehr als drei Punkte unterscheiden, werden vom JPA nicht gesondert erfasst. Die Zahlen sind gering. Aus der Erinnerung einer Mitarbeiterin des JPA hat es im letzten Prüfungsjahr nach Rücksendung der Klausurvoten zwei Fälle gegeben. Die Prüferinnen und Prüfer haben sich anschließend so angeglichen, dass der Unterschied nicht mehr als 3 Punkte war. Einer Drittkorrektur, so wie sie in § 13 Abs. 3 JAVO geregelt ist, bedurfte es nicht. Nach der Erinnerung der Mitarbeiterin des JPA hat es seit 2018 lediglich in einem Fall eine Drittkorrektur gegeben.

8. Wie häufig waren Prüfungsanfechtungen der staatlichen Pflichtfachprüfung seit 2017 ganz oder teilweise erfolgreich? (Bitte nach Widerspruchs- und klagverfahren aufschlüsseln)

Antwort:

Seit 2017 sind bei dem JPA insgesamt 88 Prüfungsanfechtungen von insgesamt 1.679 zugelassenen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten aktenkundig. 7 davon waren im Widerspruchsverfahren (teilweise) erfolgreich, 2 waren im Klagverfahren durch Vergleich erfolgreich. Die übrigen Anfechtungen haben sich durch Rücknahme, Widerspruchsbescheid oder Klagabweisung erledigt.

Prüfungsjahr	Anzahl der zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten	Anzahl der Anfechtungen	Erfolgreich im Widerspruchsverfahren	Erfolgreich im Klagverfahren
2017	282	9	1 ³	-
2018	258	17	3 ⁴	-
2019	279	16	1 ⁵	2 ⁶

³ durch teilweise Abhilfe.

⁴ durch teilweise Abhilfe: 1x Zulassung zur mündlichen Prüfung, 2x neues Zeugnis erteilt.

⁵ durch Vergleich: Neuberechnung der Note.

⁶ jeweils durch Vergleich beendet: Die Aufsichtsarbeit im Öffentlichen Recht durfte wiederholt werden.

2020	309	19 ⁷	1 ⁸	-
2021	280	15	1 ⁹	-
2022	271	12 ¹⁰	-	-

⁷ Ein Verfahren läuft noch, daher ist der Ausgang noch offen.

⁸ durch Abhilfe: Neuberechnung der Note.

⁹ durch Abhilfe: Zulassung zur mündlichen Prüfung.

¹⁰ Vier Verfahren laufen noch, daher ist der Ausgang noch offen.